

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1956

Nummer 3

Datum	Inhalt	Seite
2. 1. 56	Gesetz zur einheitlichen Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	73
24. 12. 55	Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol)	74
23. 12. 55	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Bau und Betrieb a) einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung auf 220 kV-Gestänge als Abzweig von der bestehenden, von Hattingen nach Essen-Ost verlaufenden Leitung, bei Holthausen nach der Zeche Pörlingsiepen bei Fischlaken, b) einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung als Abzweig der zu verlegenden, unter a) näher bezeichneten Leitung, und zwar 250 m südlich des Abzweiges Holthausen der bestehenden 110 kV-Leitung Hattingen—Essen-Ost nach Zeche Heinrich in Essen-Überruhr, c) einer 220/360 kV-Hochspannungsfreileitung von Rodberg nach Wolfskuhl	74

Gesetz zur einheitlichen Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 2. Januar 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Besoldungsdienstalter der bei Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) im Amt befindlichen planmäßigen Beamten wird auf der Grundlage der Landesbesoldungsordnungen nach den Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1 bis 3 und des § 7 des Landesbesoldungsgesetzes festgesetzt, wenn dies für die Beamten günstiger ist als die Überleitung nach § 20 Abs. 1 bis 3.

§ 2

Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 letzter Satz des Landesbesoldungsgesetzes gilt sinngemäß beim Übertritt aus dem Endgrundgehalt. Als Mehrbetrag gilt der Unterschied zwischen den beiden letzten Dienstaltersstufen der verlassenen Besoldungsgruppe.

§ 3

Polizeiwachmeister (SB), die bei Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes auf Grund von § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Besoldung der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 260) ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen erhielten, erhalten ihr bisheriges Grundgehalt mit der bisherigen ruhegehaltfähigen Ausgleichszulage und einem ruhegehaltfähigen Zuschlag von monatlich 15,— DM so lange, bis diese Bezüge durch einen ihnen auf Grund des Landesbesoldungsgesetzes zustehenden Grundgehaltsatz erreicht werden.

§ 4

Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines bis zum 30. Juni 1937 in den Ruhestand getretenen und nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten werden nach § 21 Abs. 2b des Landesbesoldungsgesetzes berechnet.

§ 5

Der Mindestbetrag in § 21 Abs. 2b, letzter Halbsatz, wird in den Fällen gewährt, in denen Empfänger eines Grundgehaltsatzes von mehr als 300,— DM an Grundgehalt und Zuschlag weniger erhalten würden als Empfänger eines Grundgehaltsatzes von 300,— DM.

§ 6

Würde den Versorgungsbezügen eines nach § 21 Abs. 2a überzuleitenden Versorgungsberechtigten nach der Überleitung nicht das Endgrundgehalt der neuen Be-

soldungsgruppe zu Grunde liegen, so sind die Versorgungsbezüge nach dem nächsthöheren Grundgehaltsatz zu berechnen.

§ 7

Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte in ihren Bezügen durch das Landesbesoldungsgesetz schlechter gestellt, so erhalten sie für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Bezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig sind.

§ 8

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister nach § 21 Abs. 2a überzuleitende Versorgungsberechtigte, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Besoldungsordnungen (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz) nicht enthalten ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften des § 21 einer Besoldungsgruppe des Landesbesoldungsgesetzes zuzuteilen und ihnen, soweit dies in diesem Rahmen erforderlich ist, Zulagen zu gewähren.

§ 9

(1) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Besoldungsgruppe in der Überleitungsübersicht (Anlage 4 zum Landesbesoldungsgesetz) nicht enthalten ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften einer Besoldungsgruppe des Landesbesoldungsgesetzes zuzuteilen und ihnen in diesem Rahmen Zulagen zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nach § 21 Abs. 2a überzuleitenden Versorgungsberechtigten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Januar 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident

zugleich für den Innenminister:

Arnold.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1956 S. 73.

**Verordnung
über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol).**

Vom 24. Dezember 1955.

Auf Grund des § 188 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, 48 Stunden in der Woche. Die Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die Stunden, die an einem entsprechenden Wochentag zu leisten sind.

§ 2

Arbeitszeit in geschlossenen Einheiten

Die Arbeitszeit der ständig in Einheiten zusammengezogenen Polizeivollzugsbeamten (Bereitschaftspolizei, Einsatzreserven, Verkehrsüberwachungsbereitschaften) kann unbeschadet des § 5 auf höchstens 60 Stunden wöchentlich festgesetzt werden, vorausgesetzt, daß mindestens ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit aus Bereitschaftsdienst besteht.

§ 3

Anrechnung auf die Arbeitszeit

Der Ausbildungsdienst sowie die Zeit, die für den Weg von der Dienststelle zum Ausbildungsort und zurück benötigt wird, werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 4

Gewährung von dienstfreien Tagen

Bei der Regelung der Arbeitszeit im einzelnen ist jedem Polizeivollzugsbeamten wenigstens ein dienstfreier Sonntag im Monat und in den übrigen Wochen ein dienstfreier Wochentag zu gewähren. Hiervon darf nur ausnahmsweise aus zwingenden dienstlichen Gründen mit der Maßgabe abgewichen werden, daß der dienstfreie Tag später zu gewähren ist.

§ 5

Mehrarbeit

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn

1. zwingende dienstliche Bedürfnisse oder
2. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

(2) Die Arbeitszeit darf im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 54 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

(3) Werden Polizeivollzugsbeamte erheblich mehr beansprucht, so ist ihnen nach Möglichkeit Dienstbefreiung zu anderer Zeit zu gewähren. Eine erhebliche Mehrbeanspruchung liegt vor, wenn 6 Stunden und mehr über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten ist.

§ 6

**Dienstfreie Zeiten der nicht im Wechseldienst
beschäftigten Polizeibeamten**

(1) Für die nicht im Wechseldienst beschäftigten Polizeivollzugsbeamten ist der Sonnabendnachmittag dienstfrei. An den Tagen vor Weihnachten, Neujahr und Pfingsten endet der Dienst um 12 Uhr. Der Tag vor Ostern ist dienstfrei.

(2) Von Absatz 1 darf abgewichen werden, wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern,

(3) Für andere Tage darf Dienstfreiheit nur von dem Innenminister, in Ausnahmefällen, die durch rein örtliche Gründe bedingt sind, von dem Dienstvorgesetzten angeordnet werden.

§ 7

**Einzelheiten der Arbeitszeiteinteilung und
Dienststundenregelung**

Einzelheiten der Arbeitszeiteinteilung und der Dienststundenregelung sind im Rahmen dieser Vorschrift durch den Dienstvorgesetzten zu regeln; hierbei ist auch der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst Rechnung zu tragen.

§ 8

Beteiligung der Personalvertretungen

Bis zum Inkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes richtet sich die Beteiligung der Personalvertretungen nach den Richtlinien über die Errichtung von Beamtenvertretungen der Polizeivollzugsbeamten im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1955.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1956 S. 74.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 23. Dezember 1955.

Betrifft: Bau und Betrieb

- a) einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung auf 220 kV-Gestänge als Abzweig von der bestehenden, von Hattingen nach Essen-Ost verlaufenden Leitung, bei Holthausen nach der Zeche Pörtingsiepen bei Fischlaken,
- b) einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung als Abzweig der zu verlegenden, unter a) näher bezeichneten Leitung, und zwar 250 m südlich des Abzweiges Holthausen der bestehenden 110 kV-Leitung Hattingen—Essen-Ost nach Zeche Heinrich in Essen-Überruhr,
- c) einer 220/380 kV-Hochspannungsfreileitung von Rodberg nach Wolfskühle.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10. November 1955 S. 311 und im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 19. November 1955 S. 515 bekanntgemacht ist, daß die in der Enteignungszulässigkeitsanordnung vom 12. Januar 1954 der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft in Essen gesetzte Frist, einen Antrag auf Planfeststellung bis zum 31. Januar 1955 für den

Bau und Betrieb

- a) einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung auf 220 kV-Gestänge als Abzweig von der bestehenden, von Hattingen nach Essen-Ost verlaufenden Leitung, bei Holthausen nach der Zeche Pörtingsiepen bei Fischlaken,
- b) einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung als Abzweig der zu verlegenden, unter a) näher bezeichneten Leitung, und zwar 250 m südlich des Abzweiges Holthausen der bestehenden 110 kV-Leitung Hattingen—Essen-Ost nach Zeche Heinrich in Essen-Überruhr,
- c) einer 220/380 kV-Hochspannungsfreileitung von Rodberg nach Wolfskühle
in der Stadt Essen, im Kreis Düsseldorf-Mettmann des Regierungsbezirks Düsseldorf und im Ennepe-Ruhr-Kreis des Regierungsbezirks Arnsberg
zu stellen, bis zum 31. Dezember 1955 verlängert worden ist.

— GV. NW. 1956 S. 74.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.